



Tag	Inhalt	Seite
17.2.2006	Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfungen von Lehrkräften im Förderschulbereich	101
20.2.2006	Laufbahnverordnung (LbVO)	102
20.2.2006	Laufbahnverordnung für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulppsychologischen Dienst (Schullaufbahnverordnung – SchulLbVO –)	116
2.3.2006	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz	125

Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfungen von Lehrkräften im Förderschulbereich Vom 17. Februar 2006

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, und des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird – hinsichtlich des Artikels 1 nach Anhören der Universität Koblenz-Landau und hinsichtlich der Artikel 2 bis 4 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport – verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 22. Januar 1986 (GVBl. S. 47), geändert durch § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. S. 53), BS 223-41-20, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Landesprüfungsamt

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium (Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen); es entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein; er kann jederzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.“

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ durch die Worte „Universität Koblenz-Landau“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sonderschulform“ durch das Wort „Förderschulform“ ersetzt.

5. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der mündlichen Prüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend.“

6. Die Anlage Teil B wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II Nr. 1.4 werden die Worte „Schule für Körperbehinderte“ durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ ersetzt.

b) In Abschnitt II Nr. 1.5 wird das Wort „Körperbehindertenschule“ durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ ersetzt.

c) In Abschnitt III Nr. 1.5 werden die Worte „Schule für Lernbehinderte“ durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

d) In Abschnitt IV Nr. 1.4 und 1.5 werden die Worte „Schule für Sprachbehinderte“ jeweils durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache“ ersetzt.

e) In Abschnitt V Nr. 1.4 und 1.5 werden die Worte „Schule für Verhaltensbehinderte“ jeweils durch die Worte „Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung“ ersetzt.

7. In der Überschrift, in § 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 12 Abs. 8 Satz 2 wird die Bezeichnung „die Sonderschule“ durch die Bezeichnung „die Förderschule“ ersetzt.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 339), BS 2030-55, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 4 wird die Bezeichnung „die Sonderschule“ durch die Bezeichnung „die Förderschule“ ersetzt.

Artikel 3

Die Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung vom 11. Oktober 1979 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2003 (GVBl. S. 70), BS 2030-57, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 84 des Personalvertretungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 85“ ersetzt.
3. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „die Sonderschule“ durch „die Förderschule“,
 - b) in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b „der Sonderschullehrer“ durch „der Förderschullehrer“ und
 - c) in § 1 in der Überschrift, Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 3 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 2

Satz 1 Nr. 4 „die Sonderschullehrerprüfung“ durch „die Förderschullehrerprüfung“.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 Buchst. c geändert.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 342, BS 2030-56) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 5 Überschrift, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „die Sonderschule“ durch die Bezeichnung „die Förderschule“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2006
 Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
 Forschung und Kultur
 J. Zöllner

**Laufbahnverordnung
 (LbVO)
 Vom 20. Februar 2006**

Inhaltsübersicht**Teil 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsgrundsatz
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Förderung der Leistungsfähigkeit
- § 5 Fortbildung
- § 6 Beurteilung
- § 7 Erwerb der Befähigung
- § 8 Laufbahnwechsel
- § 9 Zulassung zu einer höheren Laufbahn
- § 10 Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung
- § 11 Probezeit
- § 12 Dauer der Probezeit
- § 13 Dienstbezeichnung vor der Anstellung

- § 14 Anstellung
- § 15 Erprobungszeit
- § 16 Beförderung
- § 17 Schwerbehinderte Menschen

Teil 2**Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber****Abschnitt 1****Allgemeine Laufbahnbewerberinnen
und Laufbahnbewerber****Unterabschnitt 1****Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung**

- § 18 Dienstbezeichnung
- § 19 Einstellung
- § 20 Vorbereitungsdienst
- § 21 Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 2 Aufstieg

- § 22 Allgemeines
- § 23 Laufbahnaufstieg
- § 24 Verwendungsaufstieg
- § 25 Erweiterung der Laufbahnbefähigung

Unterabschnitt 3 Sonderlaufbahnen

- § 26 Gerichtsvollzieherdienst
- § 27 Amtsanwaltsdienst

Abschnitt 2 Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 28 Grundsätze
- § 29 Bildungsvoraussetzungen
- § 30 Hauptberufliche Tätigkeit
- § 31 Erwerb der Befähigung

Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen

- § 32 Mittlerer bautechnischer oder betriebstechnischer Dienst
- § 33 Feuerwehrtechnischer Dienst
- § 34 Gehobener stenographischer Dienst
- § 35 Akademische Rätin oder Akademischer Rat

Teil 3 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

- § 36 Einstellungsvoraussetzungen

Teil 4 Besondere Zuständigkeitsbestimmungen, Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis, Ausnahmen

- § 37 Mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte
- § 38 Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis
- § 39 Ausnahmen

Teil 5 Schlussbestimmung

- § 40 In-Kraft-Treten

- Anlage 1 (zu § 16 Abs. 1 Satz 2)
- Anlage 2 (zu § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1)
- Anlage 3 (zu § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1)
- Anlage 4 (zu § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG –) Anwendung. Sie gilt jedoch nicht für

1. beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Beamtinnen und Beamte des Schuldienstes, des Schulaufsichtsdienstes und des schulpyschologischen Dienstes sowie Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten,
3. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte,
4. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, vorbehaltlich des § 35 Abs. 1, sowie
5. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

§ 2 Leistungsgrundsatz

Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung oder in einem anderen Gesetz aufgeführt ist oder für das die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident nach § 91 Abs. 1 LBG eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.

(3) Beförderung ist

1. eine Ernennung, durch die
 - a) ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung oder
 - b) ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, oder
 2. die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und gleich bleibender Amtsbezeichnung.
- Amtszulagen (§ 42 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

§ 4 Förderung der Leistungsfähigkeit

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten durch geeignete Personalentwicklungs- und -förderungsmaßnahmen zu fördern. Dazu gehören unter anderem

1. die Fortbildung,
2. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern,

3. die Beurteilung,
4. Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen,
5. die Möglichkeit der Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder Wechsel der Verwendung (Rotation) und
7. die Führungskräftequalifizierung.

(2) Über die Einführung und Ausgestaltung der Personalentwicklungs- und -führungsmaßnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 5 Fortbildung

(1) Die oberste Dienstbehörde ist verpflichtet, die Fortbildung zu fördern und zu regeln.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an den vom Dienstherrn angeordneten Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsfortbildung teilzunehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, sich im Rahmen der Anpassungsfortbildung selbst fortzubilden, damit sie den sich ändernden Aufgaben und Anforderungen ihres Amtes gewachsen bleiben.

(3) Beamtinnen und Beamte, die durch Fortbildung nachweislich ihre fachlichen Kenntnisse wesentlich erweitert und ihre Fähigkeiten wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Fähigkeiten in höher bewerteten Aufgabenbereichen oder auf höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

(4) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und Abschlüsse gleichwertiger Einrichtungen anzusehen.

§ 6 Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind zu beurteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Beurteilung ist den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7 Erwerb der Befähigung

(1) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
2. durch Anerkennung nach § 8 Abs. 4,
3. durch Feststellung nach § 21 Abs. 1 Satz 2,
4. durch Zuerkennung nach § 21 Abs. 4,
5. als Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte nach den §§ 22 bis 25,
6. nach den Bestimmungen über die Sonderlaufbahnen (§§ 26 und 27),
7. nach den Bestimmungen über die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§§ 28 bis 35),

8. nach § 24 Abs. 4 LBG oder
9. nach § 27 a LBG.

(2) Andere Bewerberinnen und andere Bewerber (§ 29 LBG) erwerben die Befähigung nach § 36.

§ 8 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die für eine Laufbahn erworbene Befähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn oder für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung anerkannt werden. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehören und wenn die Befähigung für die neue Laufbahn eine im Wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die neue Laufbahn auch aufgrund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

(3) Beamtinnen und Beamte, denen nach § 33 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 3 Satz 1 oder § 61 Abs. 1 LBG ein Amt einer anderen als einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn übertragen werden soll, erwerben die Befähigung für die andere Laufbahn durch die Teilnahme an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung. Das Ablegen einer Laufbahnprüfung darf nicht gefordert werden.

(4) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Anerkennung der Befähigung; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(5) Für den Aufstieg in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 22 bis 24.

§ 9 Zulassung zu einer höheren Laufbahn

(1) Beamtinnen und Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen, können zur höheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie im Rahmen einer Stellenausschreibung erfolgreich an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(2) Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten nehmen an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die vorgeschriebene Laufbahnprüfung ab. Soweit kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, leisten sie die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit; die §§ 29 bis 31 gelten entsprechend. Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn (Absatz 4) in ihrer Rechtsstellung.

(3) Beamtinnen und Beamte, die eine rechtswissenschaftliche Hochschulausbildung besitzen, können abweichend von Absatz 1 nur dann zur höheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie zusätzlich einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen haben und im Rahmen einer Stellenausschreibung erfolgreich an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Den Beamtinnen und Beamten kann ein Amt der neuen Laufbahn verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb der Befähigung in der Wahrnehmung von Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt sechs Monate.

§ 10

Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten in der Regel gleich zu behandeln.

§ 11

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die Probezeit soll insbesondere erweisen, dass die Beamtinnen und Beamten nach Einarbeitung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Sie soll zugleich erste Erkenntnisse vermitteln, für welche Verwendungen die Beamtinnen und Beamten besonders geeignet erscheinen.

(2) Als Probezeit gilt auch die Zeit

1. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder
3. eines Urlaubs zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,

wenn eine den Laufbahnaufgaben gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs festgestellt worden ist. In den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten.

(3) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

§ 12

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen Dienstes ein Jahr,
2. des mittleren Dienstes zwei Jahre,
3. des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate und
4. des höheren Dienstes drei Jahre.

(2) Bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 36) dauert die Probezeit in den Laufbahnen

1. des einfachen und mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes drei Jahre und sechs Monate und
3. des höheren Dienstes vier Jahre.

Anstelle der Absätze 3 bis 5 sind die §§ 30 und 31 LBG maßgebend.

(3) Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden und sich während der Probezeit entsprechend bewährt haben, kann die Probezeit in den Laufbahnen

1. des einfachen Dienstes um höchstens sechs Monate,
2. des mittleren und gehobenen Dienstes um höchstens ein Jahr und
3. des höheren Dienstes um höchstens ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(4) Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die nicht bereits nach § 20 Abs. 4 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder als hauptberufliche Tätigkeit nach § 30 berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die während dieser Zeiten ausgeübte Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Das Gleiche gilt für außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes sind jedoch mindestens sechs Monate, in den übrigen Laufbahnen ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten. Im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im richterlichen Dienst verbrachte Zeiten können in vollem Umfang auf die Probezeit angerechnet werden.

(5) Auf die Mindestprobezeit nach Absatz 4 Satz 3 kann verzichtet werden, wenn in den Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens sechs Monate, in den übrigen Laufbahnen mindestens ein Jahr der nach Absatz 4 Satz 1 anrechenbaren Zeiten im Bereich der Behörde zurückgelegt worden sind, die die Feststellung trifft, ob die Beamtin oder der Beamte sich in der Probezeit bewährt hat.

§ 13

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamtinnen und Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 14

Anstellung

(1) Die Beamtinnen und Beamten werden nach dem erfolgreichen Ableisten der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen im Eingangsamt der Laufbahn angestellt.

(2) Hat sich die Einstellung wegen einer Betreuung mindestens eines mit der Beamtin oder dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem sie ohne die Verzögerung erfolgt wäre. Bei einer Beurlaubung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge wegen Kinderbetreuung gilt Satz 1 entsprechend. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, kann für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird hierdurch nicht berührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

§ 15 Erprobungszeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit nachzuweisen. Die Erprobungszeit dauert mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.

(2) Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte in den Tätigkeiten des übertragenen Dienstpostens oder eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während eines Urlaubs nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bei einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder bei einem kommunalen Spitzenverband oder während eines Urlaubs nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Tätigkeiten bewährt hat, die nach Art und Schwierigkeitsgrad mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben.

§ 16 Beförderung

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Die in einer Besoldungsordnung aufgeführten Ämter einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit sich nicht aus Anlage 1 zu dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte, und
3. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 ist eine Beförderung zulässig, wenn Gründe im Sinne des § 14 Abs. 2 oder 3 vorliegen, die berücksichtigungsfähige Zeit (§ 14 Abs. 2 Satz 3) nicht bereits angerechnet wurde und die Beförderung durch die dienstlichen Leistungen gerechtfertigt ist.

(3) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn. Zeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet wurden, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit

1. eines Urlaubs nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren,
2. eines Urlaubs nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder bei einem kommunalen Spitzenverband gewährt wurde,
3. eines Urlaubs nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3,
4. eines Urlaubs nach § 87 a LBG, wenn die Beamtin oder der Beamte
 - a) ein mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, überwiegend betreut und erzieht,

- b) ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht oder
 - c) die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 3 tatsächlich übernommen hat,
5. einer Elternzeit nach den §§ 19 a bis 19 f der Urlaubsverordnung und
 6. eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften, soweit sie zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes geführt hat.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 4 und 5 wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung zugrunde gelegt; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 14 Abs. 2 oder 3 angerechnet worden sind.

(4) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes darf ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden; in Laufbahnen, in denen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A zugewiesen ist, ist eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückzulegen. In Laufbahnen des höheren Dienstes gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A oder eines Amtes mit höherem Grundgehalt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

§ 17 Schwerbehinderte Menschen

(1) Ein schwerbehinderter Mensch darf bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind dem schwerbehinderten Menschen die seiner Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(3) Der Dienstposten des schwerbehinderten Menschen hat der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Beurteilung der Leistung eines schwerbehinderten Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Teil 2 Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Abschnitt 1 Allgemeine Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Unterabschnitt 1 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

§ 18 Dienstbezeichnung

Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LBG) führen während des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, für die Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

§ 19 Einstellung

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn sind mindestens zu fordern:

1. für die Laufbahnen des einfachen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule,
2. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung,
3. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung und
4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium; Abschlüsse nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes kommen hierfür nicht in Betracht. Das Hochschulstudium muss geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln; das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Einstellungs Voraussetzungen kann auch ein gleichwertiger Bildungsstand treten. Das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium stellt fest, welcher Bildungsstand gleichwertig ist; es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 20 Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert in den Laufbahnen
1. des einfachen Dienstes sechs Monate,
 2. des mittleren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate,
 3. des gehobenen Dienstes drei Jahre und
 4. des höheren Dienstes mindestens zwei Jahre.

(2) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes wird der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule geleistet, der aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien dauern mindestens ein Jahr und sechs Monate. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen eine praktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben von mindestens einjähriger Dauer.

(3) In den Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 2 auf eine praktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit geeignete Prüfung als Abschluss eines Hochschulstudiums nachgewiesen worden ist. Die praktische Ausbildung soll ein Jahr nicht unterschreiten.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können förderliche Zeiten eines mit einer Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums, einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden. Zeiten nach Satz 1 sind förderlich, wenn sie geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Zeiten eines bereits für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

nachzuweisenden Bildungsabschlusses dürfen nicht angerechnet werden. Durch die Anrechnung darf das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht gefährdet werden.

(5) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 21 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes kann der Vorbereitungsdienst auch mit der Feststellung abschließen, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- | | | |
|--------------|-------|--|
| sehr gut | (1) = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend | (6) = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(3) Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Laufbahnprüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden. Dabei sind den Prüfungsnoten nach Absatz 2, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Punktzahlen zuzuordnen:

- | | | |
|--------------|-------|--------------------|
| sehr gut | (1) = | 15, 14 Punkte, |
| gut | (2) = | 13, 12, 11 Punkte, |
| befriedigend | (3) = | 10, 9, 8 Punkte, |
| ausreichend | (4) = | 7, 6, 5 Punkte, |
| mangelhaft | (5) = | 4, 3, 2 Punkte, |
| ungenügend | (6) = | 1, 0 Punkte. |

(4) Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung nicht bestehen, kann auf Antrag nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die in einer mündlichen Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

Unterabschnitt 2 Aufstieg

§ 22 Allgemeines

(1) Ein Aufstieg ist nur zulässig in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

(2) Eine behördeninterne Ausschreibung ist vorzunehmen, wenn mehrere Bewerberinnen und Bewerber für den Aufstieg in Betracht kommen können.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(4) Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

§ 23 Laufbahnaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte können nach der Anstellung zum Aufstieg zugelassen werden, wenn sie sich in einer Dienstzeit bewährt haben. Die Dienstzeit beträgt für Beamtinnen und Beamte

1. des einfachen Dienstes mindestens zwei Jahre,
2. des mittleren Dienstes mindestens vier Jahre und
3. des gehobenen Dienstes mindestens sechs Jahre.

(2) Die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn durch Teilnahme an der für diese Laufbahn eingerichteten Ausbildung eingeführt. Die Einführungszeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes drei Jahre. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können von den Sätzen 1 und 2 Abweichendes regeln. Soweit Beamtinnen und Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, kann die Einführungszeit nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gekürzt werden; durch die Kürzung darf das Ziel der Einführung nicht gefährdet werden. Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 3.

(3) Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die eine Ausbildung nach § 20 Abs. 2 nicht eingerichtet ist, umfasst die Einführung eine mehrmonatige, wissenschaftsorientiert zu gestaltende Fachausbildung und eine praktische Ausbildung. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) Vor der Zulassung der Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen. Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes werden zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Beamtinnen und Beamte, die

1. das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder
2. während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, kann die Einführungszeit gekürzt werden; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Einführungszeit zu leisten. Die Einführung umfasst einen mindestens sechswöchigen wissenschaftlich ausgerichteten Lehrgang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen. Für die Dauer von mindestens vier Monaten sollen die Beamtinnen und Beamten bei einer anderen Behörde als der Beschäftigungsbehörde in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden. Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Wird die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann die Einführungszeit ein-

mal um höchstens ein Jahr verlängert werden. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Das Verfahren zu der Feststellung nach Satz 6 regelt der Landespersonalausschuss.

§ 24 Verwendungsaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamten, die

1. im einfachen Dienst mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A, im mittleren und gehobenen Dienst das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn innehaben und
 2. mindestens 45 Jahre alt sind,
- kann im Rahmen eines auf einen bestimmten Verwendungsbereich beschränkten Aufstiegs (Verwendungsaufstieg) ohne Prüfung ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden. Amtszulagen (§ 42 des Bundesbesoldungsgesetzes) bleiben bei der Festlegung des höchstbewerteten Amtes nach Satz 1 Nr. 1 unberücksichtigt.

(2) Mit der Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für den Verwendungsbereich dieser Laufbahn erworben. Der Verwendungsbereich umfasst Aufgaben, deren fachliche Anforderungen die Beamtinnen und Beamten aufgrund ihrer Befähigung durch fachverwandte Tätigkeiten und entsprechende berufliche Erfahrung erfüllen können.

(3) Im Rahmen des Verwendungsaufstiegs kann

1. im mittleren Dienst höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A,
2. im gehobenen Dienst höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A und
3. im höheren Dienst höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

§ 25 Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamtinnen und Beamten, die nach § 24 die Befähigung für einen bestimmten Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn erworben haben, kann ein Amt dieser Laufbahn, das nicht dem Verwendungsbereich angehört, verliehen werden, wenn sie

1. sich mindestens vier Jahre in dem höchstbewerteten Amt ihres Verwendungsbereichs (§ 24 Abs. 3) besonders bewährt haben und
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind.

(2) Der Landespersonalausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem Verwendungsbereich angehört, wird die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Unterabschnitt 3 Sonderlaufbahnen

§ 26 Gerichtsvollzieherdienst

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes kann zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung

für den mittleren Justizdienst bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat.

(2) Die Ausbildung dauert ein Jahr und acht Monate. Vor Beginn der Ausbildung liegende Zeiten einer erfolgreichen Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst können angerechnet werden.

(3) Nach erfolgreicher Ausbildung ist die Laufbahnprüfung für den Gerichtsvollzieherdienst abzulegen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs Beamtinnen und Beamten, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben und nach dem erfolgreichen Ableisten der Probezeit mindestens sechs Monate mit Erfolg im Gerichtsvollzieherdienst mit Dienstleistungsauftrag verwendet worden sind, die Befähigung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes zuerkannt werden.

§ 27

Amtsanwaltsdienst

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes kann zugelassen werden, wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.

(2) Die Ausbildung dauert ein Jahr und drei Monate. § 26 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach erfolgreicher Ausbildung ist die Amtsanwaltsprüfung abzulegen.

Abschnitt 2

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Grundsätze

(1) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§ 27 LBG) ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 4 und aus § 35.

(2) Für Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 29 erfüllt und
 2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach § 30 nachweist.
- Die hauptberufliche Tätigkeit tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Bildungsvoraussetzungen

(1) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Sie müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind mindestens zu fordern:

1. für die Laufbahnen des mittleren Dienstes die Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung)

oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes,

2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium,
3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.

(2) Die Anlagen 2 bis 4 und § 35 bestimmen das Nähere zu den in Absatz 1 geforderten Bildungsvoraussetzungen. Die Bildungsvoraussetzungen, die sich aus besonderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Bildungsvoraussetzungen erfüllt, wer den für die Laufbahn vorgeschriebenen Bildungsabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt. Das für die Regelung des vorgeschriebenen Bildungsabschlusses zuständige Ministerium stellt fest, welcher Bildungsstand gleichwertig ist; es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 30

Hauptberufliche Tätigkeit

- (1) Soweit in den Anlagen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit in Laufbahnen
1. des mittleren Dienstes mindestens zwei Jahre,
 2. des gehobenen Dienstes mindestens zwei Jahre und sechs Monate und
 3. des höheren Dienstes mindestens drei Jahre und sechs Monate.

Bei Promotion kann die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit bis auf zwei Jahre gekürzt werden; dies gilt nicht, wenn das Hochschulstudium nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 durch Promotion abgeschlossen wird.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein,
2. der für die Fachrichtung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
3. nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entsprechen und
4. im Hinblick auf die Laufbahnaufgaben zu fachlich selbständiger Berufsausübung befähigen.

§ 31

Erwerb der Befähigung

Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet aufgrund der zu führenden Nachweise über Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit über den Erwerb der Befähigung für die betreffende Laufbahn. Bei der Entscheidung ist die Fachrichtung zu bezeichnen.

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen

§ 32

Mittlerer bautechnischer oder betriebstechnischer Dienst

Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes kann ein Amt der Laufbahn des mittleren bautechnischen oder betriebstechnischen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A innehaben und
2. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben oder die Einstellungsvoraussetzungen der §§ 29 und 30 für die neue Laufbahn erfüllen.

Mit der Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

§ 33

Feuerwehrtechnischer Dienst

(1) Die Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes werden während der Probezeit zwei Jahre in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt und legen am Ende der Einführungszeit im Rahmen eines Lehrgangs an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ab.

(2) Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren bewährt haben.

Die Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn in einer mindestens einjährigen Ausbildung, die einen sechswöchigen Lehrgang an der Verwaltungsakademie Berlin umfasst, eingeführt. Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. § 23 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 34

Gehobener stenographischer Dienst

Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen stenographischen Dienstes findet § 16 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 keine Anwendung.

§ 35

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

(1) Für eine Verwendung als Akademische Rätin oder Akademischer Rat mit den Aufgaben einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an Universitäten kann in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Zeit berufen werden, wer

1. ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen,
2. eine der Tätigkeit entsprechende Promotion und
3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach § 30 nachweist.

(2) In Fachgebieten, für die eine zweite Staatsprüfung vorgesehen ist, kann diese an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 treten. Die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Förderschulen kann nur an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 treten.

(3) In naturwissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten sowie in Fachgebieten, in denen eine Promotion nicht üblich und eine zweite Staatsprüfung nicht vorgesehen ist, kann eine über dem Durchschnitt liegende Diplomprüfung an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 treten.

(4) Für eine Verwendung als Akademische Rätin oder Akademischer Rat mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere

Aufgaben kann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllt. In den Fachgebieten Kunst, Musik und Sport kann bei besonderer Qualifikation für die wahrzunehmende Aufgabe von der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung abgesehen werden.

Teil 3

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

§ 36

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Andere Bewerberinnen und andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtenverhältnis die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Eine bestimmte Vorbildung und der für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerberinnen und andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerberinnen und andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. sie mindestens 28 Jahre, für die Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 32 Jahre alt sind und
2. ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Landespersonalausschuss festgestellt worden ist.

(4) Das Verfahren zu der Feststellung nach Absatz 3 Nr. 2 regelt der Landespersonalausschuss.

Teil 4

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen, Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis, Ausnahmen

§ 37

Mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte

(1) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an die Stelle der obersten Dienstbehörde. Soweit die Aufsicht unmittelbar durch das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium ausgeübt wird, tritt dieses an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde.

(3) § 23 Abs. 4 Satz 1 gilt nicht für die mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 tritt in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 Satz 2, des § 23 Abs. 4 Satz 6, des § 25 Abs. 2 und des § 36 Abs. 3 Nr. 2 die oder der Dienstvorgesetzte an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

§ 38

Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis

(1) Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland die Befähigung für eine Laufbahn unter den Voraussetzungen der §§ 13 bis 14 c und 16 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie des § 23 erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Landesdienst. Das Gleiche gilt, wenn die Befähigung aufgrund der Maßgaben in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. c oder Nr. 3 Buchst. b des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1141 -) festgestellt worden ist und die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich geleistet wurde. § 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als geleistet, als sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

(4) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(5) Wird bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt waren.

(6) Wechseln Richterinnen oder Richter der Besoldungsgruppe 1 der Bundesbesoldungsordnung R in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, kann ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A frühestens zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A übertragen werden; § 16 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.

(7) Bei der Wiedereinstellung früherer Landesbeamtinnen und Landesbeamter gelten die Absätze 1, 3 und 5 Satz 1 entsprechend.

§ 39

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können zugelassen werden von den Bestimmungen dieser Verordnung über:

1. das Überspringen von Ämtern bei Anstellung (§ 14 Abs. 1) oder Beförderung (§ 16 Abs. 1 Satz 1),
2. die Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf von mindestens einem Jahr nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder während der Erprobungszeit (§ 16 Abs. 2 Satz 1), sofern besondere dienstliche Gründe hierfür vorliegen,
3. die Dauer der Probezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 12 Abs. 2); die Probezeit kann bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden (§ 30 Satz 3 LBG) und
4. das Ableisten von Dienstzeiten für Beförderungen (§ 16 Abs. 4).

(2) Über Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entscheidet der Landespersonalausschuss. Über Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 entscheidet

1. bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium,
2. bei mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oder der Dienstvorgesetzte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder, falls diese keine oberste Landesbehörde ist, der ihr übergeordneten obersten Landesbehörde.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 40

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Laufbahnverordnung vom 26. Juni 1971 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 275), BS 2030-5, und
2. Artikel 2 der Fünften Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 126), geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 2030-5a.

Mainz, den 20. Februar 2006

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Anlage 1

(zu § 16 Abs. 1 Satz 2)

Folgende Ämter brauchen nicht regelmäßig durchlaufen zu werden:

1. die Ämter der bisherigen Laufbahn beim Laufbahnaufstieg (§ 23) und beim Verwendungsaufstieg in den mittleren Dienst (§ 24),
2. ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A oder ein Amt in der Besoldungsgruppe 2 der Bundesbesoldungsordnung R im Falle der Ernennung
 - zur Direktorin oder zum Direktor des Landesamtes für Geologie und Bergbau,
 - zur Direktorin oder zum Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - zur Direktorin oder zum Direktor einer Verwaltungsfachhochschule,
 - zur Ersten Direktorin oder zum Ersten Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - zur Finanzpräsidentin oder zum Finanzpräsidenten,
 - zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Landeskriminalamtes oder
 - zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Statistischen Landesamtes,
3. die Ämter, die durch eine Fußnote in der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A mit einer Amtszulage ausgestattet sind, und
4. die Ämter der Besoldungsordnung B.

Bei der entsprechenden Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 2 auf Richterinnen und Richter nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes brauchen die Ämter, die durch eine Fußnote in der Bundesbesoldungsordnung R mit einer Amtszulage ausgestattet sind, die Ämter ab Besoldungsgruppe 3 der Bundesbesoldungsordnung R sowie im Falle einer Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Sozialgerichts oder zur Vorsitzenden Richterin oder zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ein Amt in der Besoldungsgruppe 2 der Bundesbesoldungsordnung R nicht regelmäßig durchlaufen zu werden.

Anlage 2

(zu § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1)

I. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren Dienstes

Bautechnischer Dienst
 Betriebstechnischer Dienst
 Feuerwehrtechnischer Dienst *
 Gesundheitsaufsichtsdienst *
 Kommunaler Vollzugsdienst
 Lebensmittelüberwachungsdienst *
 Präparationsdienst
 Restaurationsdienst
 Technischer Gewerbeaufsichtsdienst *

II. Besondere Einstellungsvoraussetzungen**Feuerwehrtechnischer Dienst**

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit tritt die Einführung und die Laufbahnprüfung nach § 33 Abs. 1.

Gesundheitsaufsichtsdienst

Befähigungsnachweis als Desinfektorin oder Desinfektor und Abschlussprüfung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher an einer Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen sowie hauptberufliche Tätigkeit als Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher von mindestens sechs Monaten.

Lebensmittelüberwachungsdienst

Hauptberufliche Tätigkeit als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur von mindestens einem Jahr.

Technischer Gewerbeaufsichtsdienst

Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren.

* Für die Laufbahn gelten die besonderen Einstellungsvoraussetzungen nach Abschnitt II.

Anlage 3

(zu § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1)

I. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes

Aus- und Weiterbildungsdienst
Bergtechnischer Dienst
Bergvermessungstechnischer Dienst
Bibliotheksdienst
Datenverarbeitungsdienst
Feuerwehrtechnischer Dienst *
Gartenbautechnischer Dienst
Getränketechnologischer Dienst
Kerntechnischer Sicherheits- und Strahlenschutzdienst
Ländlich-hauswirtschaftlicher Dienst
Landesplanungsdienst
Landwirtschaftstechnischer Dienst
Naturwissenschaftlicher Dienst
Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung
Sozialdienst *
Stenographischer Dienst *
Technischer Aufsichtsdienst
Weinbautechnischer Dienst
Werkleiterdienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst

II. Besondere Einstellungsvoraussetzungen**Feuerwehrtechnischer Dienst**

Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Sozialdienst

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Stenographischer Dienst

Kurzschriftprüfung und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, davon mindestens ein Jahr nach der Kurzschriftprüfung.

* Für die Laufbahn gelten die besonderen Einstellungsvoraussetzungen nach Abschnitt II.

Anlage 4

(zu § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1)

I. Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes

Archäologischer Dienst
Ärztlicher Dienst *
Aus- und Weiterbildungsdienst
Bergtechnischer Dienst
Datenverarbeitungsdienst
Dienst in der Denkmalpflege *
Dienst in Museen *
Eichtechnischer Dienst
Feuerwehrtechnischer Dienst *
Historischer Dienst
Kerntechnischer Sicherheits- und Strahlenschutzdienst
Kunsthistorischer Dienst
Landesplanungsdienst
Lebensmittelchemischer Dienst *
Naturwissenschaftlicher Dienst *
Pharmazeutischer Dienst *
Prüfdienst in der gesetzlichen Krankenversicherung
Psychologischer Dienst
Sozialdienst
Statistischer Dienst
Stenographischer Dienst *
Steuerverwaltungsdienst
Technischer Aufsichtsdienst
Theologischer Dienst *
Tierärztlicher Dienst *
Werkleiterdienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst
Zahnärztlicher Dienst *

II. Besondere Einstellungsvoraussetzungen**Ärztlicher Dienst**

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

Dienst in der Denkmalpflege**Dienst in Museen**

Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen besitzen.

Feuerwehrtechnischer Dienst

Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Lebensmittelchemischer Dienst

Befähigungsnachweis als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, bei einem mit einer Prüfung abgeschlossenen förderlichen Zusatzstudium von mindestens einem Jahr.

* Für die Laufbahn gelten die besonderen Einstellungsvoraussetzungen nach Abschnitt II.

Naturwissenschaftlicher Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren für Chemikerinnen und Chemiker mit dem Befähigungsnachweis als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker.

Pharmazeutischer Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren, bei einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Zusatzstudium der Fachrichtung Lebensmittelchemie von mindestens einem Jahr.

Stenographischer Dienst

Kurzschriftprüfung und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, davon mindestens ein Jahr nach der Kurzschriftprüfung.

Theologischer Dienst

Zweites theologisches Examen und hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren.

Tierärztlicher Dienst

Prüfung für die Anstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt; Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit entfällt.

Für die Einstellung in den tierärztlichen Dienst bei dem Landesuntersuchungsamt kann an die Stelle der Prüfung für die Anstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren an einer tierärztlichen oder ärztlichen Lehr-, Forschungs- oder Versuchsanstalt treten.

Zahnärztlicher Dienst

Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

**Laufbahnverordnung
für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulpсихologischen Dienst
(Schullaufbahnverordnung – SchulLbVO –)
Vom 20. Februar 2006**

Inhaltsübersicht

Teil 1

**Laufbahnen des Schuldienstes,
des Schulaufsichtsdienstes und
des schulpсихologischen Dienstes**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsatz

**Abschnitt 2
Gehobener Dienst**

**Unterabschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 3 Laufbahnen des gehobenen Dienstes
§ 4 Vorbereitungsdienst
§ 5 Probezeit
§ 6 Beförderung

**Unterabschnitt 2
Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen**

- § 7 Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen
§ 8 Laufbahn des Lehramts an Förderschulen
§ 9 Laufbahn des Lehramts an Realschulen
§ 10 Laufbahn des Lehramts an Realschulen in dem Fach Religion
§ 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst in besonderen Fällen

**Unterabschnitt 3
Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen**

- § 12 Laufbahn des Lehramts der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis
§ 13 Laufbahn des Lehramts der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation
§ 14 Fachlehrerin und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen
§ 15 Laufbahn des Lehramts der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
§ 16 Laufbahn des Lehramts der Förderschullehrerin und des Förderschullehrers an berufsbildenden Schulen

**Unterabschnitt 4
Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten**

- § 17 Oberlehrerin und Oberlehrer

**Abschnitt 3
Höherer Dienst**

**Unterabschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 18 Laufbahnen des höheren Dienstes
§ 19 Vorbereitungsdienst
§ 20 Probezeit

**Unterabschnitt 2
Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen**

- § 21 Laufbahn des Lehramts an Gymnasien
§ 22 Laufbahn des Lehramts an Gymnasien in dem Fach Religion

**Unterabschnitt 3
Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen**

- § 23 Laufbahn des Lehramts an berufsbildenden Schulen
§ 24 Laufbahn des Lehramts an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion
§ 25 Laufbahn des Lehramts der Studienrätin und des Studienrats mit sonderpädagogischer Qualifikation

**Unterabschnitt 4
Schulpсихologischer Dienst**

- § 26 Laufbahn des schulpсихologischen Dienstes

**Unterabschnitt 5
Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes**

- § 27 Befähigungsvoraussetzungen

**Teil 2
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Ausnahmen
§ 29 Übergangsregelung für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen
§ 30 Übergangsregelung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen
§ 31 Übergangsregelung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
§ 32 Übergangsregelung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
§ 33 In-Kraft-Treten

Anlage (zu § 6)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

Teil 1
Laufbahnen des Schuldienstes,
des Schulaufsichtsdienstes und
des schulpsychologischen Dienstes

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Schuldienstes, des Schulaufsichtsdienstes und des schulpsychologischen Dienstes sowie Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten. Die §§ 2 bis 6, 8 Abs. 1 bis 4, die §§ 10, 11, 13, 14, 15 und 16 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2, die §§ 17, 18, 21 und 30 Abs. 2, die §§ 31, 36, 37, 38 Abs. 1 bis 5 und 7 und § 39 der Laufbahnverordnung (LbVO) vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102, BS 2030-5) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2
Grundsatz

(1) Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bildungsvoraussetzungen erfüllt, wer den für die jeweilige Laufbahn vorgeschriebenen Bildungsabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt. Das für die Regelung des vorgeschriebenen Bildungsabschlusses zuständige Ministerium stellt fest, welcher Bildungsstand gleichwertig ist; es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung können andere Befähigungsvoraussetzungen treten, die den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sind.

Abschnitt 2
Gehobener Dienst

Unterabschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen

§ 3
Laufbahnen des gehobenen Dienstes

Die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind:

1. die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen,
2. die Laufbahn des Lehramts an Förderschulen,
3. die Laufbahn des Lehramts an Realschulen,
4. die Laufbahn des Lehramts an Realschulen in dem Fach Religion,
5. die Laufbahn des Lehramts der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis,
6. die Laufbahn des Lehramts der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation,
7. die Laufbahn des Lehramts der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,

8. die Laufbahn des Lehramts der Förderschullehrerin und des Förderschullehrers an berufsbildenden Schulen.

§ 4
Vorbereitungsdienst

(1) Ein Vorbereitungsdienst ist nur in den Laufbahnen nach § 3 Nr. 1 bis 3 abzuleisten.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ein Jahr und sechs Monate.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Anrechenbar sind auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind. Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Diese kann einmal wiederholt werden.

(5) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 5
Probezeit

(1) In den Laufbahnen nach § 3 Nr. 4, 5 und 7 dauert die Probezeit drei Jahre, in den übrigen Laufbahnen des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Für Lehrkräfte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden und sich während ihrer Probezeit durch ihre Leistungen entsprechend bewährt haben, kann die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate verkürzt werden. In den Fällen, in denen eine Laufbahnprüfung nicht stattfindet, tritt an ihre Stelle der für die Laufbahn vorgeschriebene entsprechende Befähigungsnachweis.

(3) Zeiten einer Tätigkeit, die nach Art und Bedeutung derjenigen des übertragenen Amtes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst oder die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens ein Jahr Probezeit abzuleisten.

(4) Auf die Mindestprobezeit nach Absatz 3 Satz 2 kann verzichtet werden, wenn mindestens ein Jahr der nach Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren Zeiten im Bereich der Behörde zurückgelegt worden ist, die die Feststellung trifft, ob die Lehrkraft sich in der Probezeit bewährt hat.

§ 6
Beförderung

Die in einer Besoldungsordnung aufgeführten Ämter einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit sich nicht aus der Anlage zu dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

Unterabschnitt 2 Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen

§ 7

Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen kann eingestellt werden, wer ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes berufen werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder an Gymnasien erworben hat,
2. danach mindestens zwei Jahre im Grund- und Hauptschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule oder einer Regionalen Schule tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden hat.

Die Probezeit gilt insoweit als geleistet, als die Bewerberin oder der Bewerber sich nach dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder an Gymnasien in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

(3) Ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit kann zur Lehrerin oder zum Lehrer ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Grund- und Hauptschulen (§ 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung) erworben hat,
2. danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Grund- und Hauptschulen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden hat.

(4) Das Amt der Rektorin oder des Rektors einer Grundschule, Hauptschule, Grund- und Hauptschule, Regionalen Schule oder Grund- und Regionalen Schule darf erst nach einer Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf Jahren in der Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen verliehen werden. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Laufbahn des Lehramts an Förderschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Lehramts an Förderschulen kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium von mindestens acht Semestern oder
2. nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ein sonderpädagogisches Aufbaustudium von vier Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes berufen werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder an Gymnasien erworben hat und
2. danach
 - a) ein sonderpädagogisches Aufbaustudium von vier Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) mindestens zwei Jahre im Förderschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer anderen allgemein bildenden Schule tätig gewesen ist und die Prüfung von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien für das Lehramt an Förderschulen bestanden hat.

Die Probezeit gilt insoweit als geleistet, als die Bewerberin oder der Bewerber sich nach dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder an Gymnasien in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

(3) Ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit kann zur Förderschullehrerin oder zum Förderschullehrer ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben hat,
2. danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen für das Lehramt an Förderschulen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen bestanden hat.

(4) Das Amt der Förderschulrektorin oder des Förderschulrektors darf erst nach einer Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf Jahren in der Laufbahn des Lehramts an Förderschulen, von denen zwei Jahre in der Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen abgeleistet sein können, verliehen werden.

§ 9

Laufbahn des Lehramts an Realschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Lehramts an Realschulen kann eingestellt werden, wer ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes berufen werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben hat,
2. danach mindestens zwei Jahre im Realschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule oder einer Regionalen Schule tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien für das Lehramt an Realschulen bestanden hat.

Die Probezeit gilt insoweit als geleistet, als die Bewerberin oder der Bewerber sich nach dem Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

(3) Ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit kann zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erworben hat,
2. danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen für das Lehramt an Realschulen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden hat.

(4) Das Amt der Realschulrektorin oder des Realschulrektors sowie das diesem entsprechende Amt der Rektorin oder des Rektors einer Regionalen Schule oder einer Grund- und Regionalen Schule dürfen erst nach einer Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens fünf, im Falle des Absatzes 3 von mindestens drei Jahren in der Laufbahn des Lehramts an Realschulen verliehen werden.

§ 10

Laufbahn des Lehramts an Realschulen in dem Fach Religion

Für das Lehramt an Realschulen in dem Fach Religion können Geistliche in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, die

1. das erste theologische Examen bestanden haben und
2. danach mindestens fünf Jahre im Realschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule oder einer Regionalen Schule tätig gewesen sind.

§ 11

Einstellung in den Vorbereitungsdienst in besonderen Fällen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen kann abweichend von den §§ 7 und 9 auch eingestellt werden, wer ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit einer Hochschulprüfung in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten längerfristigen Bedarfsfach erfolgreich abgeschlossen hat. Das Studium muss die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zwei Unterrichtsfächer vermitteln.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Lehramts an Förderschulen kann abweichend von § 8 auch eingestellt werden, wer ein Studium der Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik von mindestens acht Semestern an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

§ 12

Laufbahn des Lehramts der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis

Für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis kann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer

1. a) eine mindestens dreisemestrige Fachschule in Vollzeitform oder eine mindestens sechssemestrige Fachschule in Teilzeitform in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften, Gestaltung oder Landwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat oder
- b) die Prüfung als Industrie-, Handwerks-, Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeisterin oder -meister bestanden oder, sofern in dem betreffenden Beruf eine derartige Prüfung nicht üblich ist, eine entsprechende Berufsbefähigung erworben hat oder
- c) mindestens den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben und eine mindestens dreisemestrige Fachschule in Vollzeitform oder eine mindestens sechssemestrige Fachschule in Teilzeitform in anderen als den in Buchstabe a genannten geeigneten Bereichen erfolgreich abgeschlossen hat oder
- d) mindestens den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben und die Prüfung als Wirtschaftsleiterin oder Wirtschaftsleiter oder als ländliche Hauswirtschaftsleiterin oder ländlicher Hauswirtschaftsleiter bestanden hat oder
- e) eine Ausbildung in einem Pflgeberuf und anschließend eine staatlich anerkannte Weiterbildungsmaßnahme in diesem Beruf erfolgreich abgeschlossen hat oder
- f) mindestens den qualifizierten Sekundarabschluss I erworben und die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung und der Büropraxis bestanden hat,
2. danach in den Fällen der Nummer 1 Buchst. a und b mindestens vier Jahre, in den Fällen der Nummer 1 Buchst. c und d mindestens zwei Jahre außerhalb des Schuldienstes hauptberuflich tätig gewesen ist und
3. danach eine pädagogische Ausbildung von mindestens einem Jahr und sechs Monaten mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Laufbahn des Lehramts der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation

Zur Lehrerin oder zum Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis erworben hat,
2. eine sonderpädagogische Ausbildung von mindestens 200 Stunden nachweist,
3. danach mindestens ein Jahr an berufsbildenden Schulen in Klassen tätig war, in denen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wurden, und
4. danach aufgrund einer Lehrprobe und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation zuerkannt bekommen hat.

§ 14

Fachlehrerin und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen

Zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen kann ernannt werden, wer als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis oder als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation

1. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens zwölf Jahren, davon mindestens sechs Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A, zurückgelegt hat,
2. nach den bisherigen Leistungen für dieses Amt geeignet erscheint,
3. mindestens ein Jahr erfolgreich in die Aufgaben dieses Amtes eingeführt worden ist und
4. die Prüfung für dieses Amt bestanden hat.

§ 15

Laufbahn des Lehramts der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

(1) Für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen kann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer

1. die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in Fachrichtungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen nicht entsprechend eingerichtet sind, oder im Fach Religion bestanden hat,
2. danach mindestens drei Jahre außerhalb des Schuldienstes hauptberuflich tätig gewesen ist und
3. danach eine pädagogische Ausbildung von mindestens zwei Jahren mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an berufsbildenden Schulen kann ernannt werden, wer als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis

1. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens vier Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A zurückgelegt,
2. ein Fachhochschulstudium in dem betreffenden Berufsfeld der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis erfolgreich abgeschlossen und
3. aufgrund einer Lehrprobe und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen zuerkannt bekommen

hat.

§ 16

Laufbahn des Lehramts der Förderschullehrerin und des Förderschullehrers an berufsbildenden Schulen

Zur Förderschullehrerin oder zum Förderschullehrer an berufsbildenden Schulen kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen erworben hat,
2. eine für die Unterrichtstätigkeit geeignete praktische Ausbildung von mindestens sechs Monaten nachweist und
3. mindestens ein Jahr an berufsbildenden Schulen in Klassen tätig war, in denen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wurden.

Unterabschnitt 4

Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten

§ 17

Oberlehrerin und Oberlehrer

Im Wege der Beförderung kann ernannt werden

1. zur Oberlehrerin oder zum Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt, wer

- a) die Befähigung für eines der in den §§ 7 bis 10 und 12 bis 16 bezeichneten Lehramter erworben hat und
 - b) für die Aufgaben im Strafvollzug besonders geeignet erscheint,
2. zur Oberlehrerin oder zum Oberlehrer für Fachpraxis an einer Justizvollzugsanstalt, wer
 - a) die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin und des Lehrers für Fachpraxis erworben hat und
 - b) für die Aufgaben im Strafvollzug besonders geeignet erscheint.

Abschnitt 3 Höherer Dienst

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Laufbahnen des höheren Dienstes

Die Laufbahnen des höheren Dienstes sind:

1. die Laufbahn des Lehramts an Gymnasien,
2. die Laufbahn des Lehramts an Gymnasien in dem Fach Religion,
3. die Laufbahn des Lehramts an berufsbildenden Schulen,
4. die Laufbahn des Lehramts an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion,
5. die Laufbahn des Lehramts der Studienrätin und des Studienrats mit sonderpädagogischer Qualifikation,
6. die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes,
7. die Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes.

§ 19

Vorbereitungsdienst

(1) Ein Vorbereitungsdienst ist nur in den Laufbahnen nach § 18 Nr. 1 und 3 abzuleisten.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichgestellten Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Universitäts- oder Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium stellt fest, welche Hochschulen den Universitäten oder Technischen Hochschulen gleichgestellt sind; es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt zwei Jahre.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Universitäts- oder Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Anrechenbar sind auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Universitäts- oder Hochschulprüfung sind. Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(5) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Diese kann einmal wiederholt werden.

(6) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 20 Probezeit

(1) In den Laufbahnen nach § 18 Nr. 2 und 4 dauert die Probezeit zwei Jahre; in den übrigen Laufbahnen des höheren Dienstes drei Jahre.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden und sich während der Probezeit durch ihre Leistungen entsprechend bewährt haben, kann die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. In den Fällen, in denen eine Laufbahnprüfung nicht stattfindet, tritt an ihre Stelle der für die Laufbahn vorgeschriebene entsprechende Befähigungsnachweis.

(3) Zeiten einer Tätigkeit, die nach Art und Bedeutung derjenigen des übertragenen Amtes entsprochen haben und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst oder die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit abzuleisten.

(4) Auf die Mindestprobezeit nach Absatz 3 Satz 2 kann verzichtet werden, wenn mindestens ein Jahr der nach Absatz 3 Satz 1 anrechenbaren Zeiten im Bereich der Behörde zurückgelegt worden ist, die die Feststellung trifft, ob die Beamtin oder der Beamte sich in der Probezeit bewährt hat.

Unterabschnitt 2 Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen

§ 21 Laufbahn des Lehramts an Gymnasien

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 berufen werden, wer

1. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden hat oder
2. ohne Geistliche oder Geistlicher zu sein, die Voraussetzungen des § 22 erfüllt und die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Gymnasien besitzt.

(2) Ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit kann zur Studienrätin oder zum Studienrat ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen oder an Realschulen erworben hat,
2. danach mindestens fünf Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen, von Förderschullehrerinnen und Förderschullehrern oder von Realschullehrerinnen und Realschullehrern für das Lehramt an Gymnasien oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat.

§ 22 Laufbahn des Lehramts an Gymnasien in dem Fach Religion

Für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach Religion können Geistliche in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, die

1. das erste und zweite theologische Examen bestanden und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach bestandem ersten theologischen Examen ausgeübt haben.

Unterabschnitt 3 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

§ 23 Laufbahn des Lehramts an berufsbildenden Schulen

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 berufen werden, wer

1. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat oder
2. ohne Geistliche oder Geistlicher zu sein, die Voraussetzungen des § 24 erfüllt und die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzt oder
3. die Befähigung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen erworben hat.

(2) Ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit kann zur Studienrätin oder zum Studienrat ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen oder der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen erworben hat,
2. danach mindestens fünf Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und
3. a) die Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen, von Förderschullehrerinnen und Förderschullehrern oder von Realschullehrerinnen und Realschullehrern für das Lehramt an Gymnasien oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat oder
b) die Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen, von Förderschullehrerinnen und Förderschullehrern, von Realschullehrerinnen und Realschullehrern oder von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an berufsbildenden Schulen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden oder ein für dieses Lehramt geeignetes Studium gemäß § 19 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit kann zur Studienrätin oder zum Studienrat ernannt werden, wer als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis

1. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens acht Jahren, davon mindestens vier Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A zurückgelegt,
2. ein Studium gemäß § 19 Abs. 2 in dem betreffenden Berufsfeld der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis erfolgreich abgeschlossen und

3. aufgrund einer Lehrprobe und eines Prüfungsgesprächs von der Schulbehörde die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuerkannt bekommen hat.

§ 24

Laufbahn des Lehramts an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion können Geistliche in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, die

1. das erste und zweite theologische Examen bestanden und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach bestandenen ersten theologischen Examen ausgeübt haben.

§ 25

Laufbahn des Lehramts der Studienrätin und des Studienrats mit sonderpädagogischer Qualifikation

Zur Studienrätin oder zum Studienrat mit sonderpädagogischer Qualifikation kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion erworben und
2. die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder für das Lehramt der Förderschullehrerin und des Förderschullehrers an berufsbildenden Schulen erworben oder eine mindestens einjährige sonderpädagogische Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Unterabschnitt 4 Schulpsychologischer Dienst

§ 26

Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes

Für eine Verwendung als Psychologin oder Psychologe im schulpsychologischen Dienst kann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer nach einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 LbVO

1. eine hauptberufliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe von mindestens drei Jahren und sechs Monaten geleistet hat oder
2. als Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder an Förderschulen mindestens fünf Jahre im Schuldienst tätig war und eine hauptberufliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe von mindestens einem Jahr geleistet hat.

Unterabschnitt 5 Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes

§ 27

Befähigungsvoraussetzungen

- (1) Für ein Amt im Schulaufsichtsdienst für die Grund-, Haupt- und Regionalen Schulen ist befähigt, wer
1. die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen erworben hat,

2. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens zehn Jahren zurückgelegt und sich im Dienst an Grundschulen, Hauptschulen, Integrierten Gesamtschulen oder Regionalen Schulen bewährt hat,
3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint und
4. erfolgreich eine Einführungszeit im Schulaufsichtsdienst von mindestens sechs Monaten nach näherer Weisung des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums zurückgelegt hat; wer sich im Eingangsamt seiner bisherigen Laufbahn befindet, hat eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zurückzulegen.

(2) Für ein Amt im Schulaufsichtsdienst für die Förderschulen ist befähigt, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen erworben hat,
2. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens zehn Jahren zurückgelegt und sich im Förderschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer anderen allgemein bildenden Schule bewährt hat,
3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint und
4. erfolgreich eine Einführungszeit im Schulaufsichtsdienst von mindestens sechs Monaten nach näherer Weisung des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums zurückgelegt hat; wer sich im Eingangsamt seiner bisherigen Laufbahn befindet, hat eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zurückzulegen.

(3) Für ein Amt im Schulaufsichtsdienst für die Realschulen ist befähigt, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erworben hat,
2. eine Dienstzeit (§ 16 Abs. 3 LbVO) von mindestens zehn Jahren zurückgelegt und sich im Dienst an Realschulen, Integrierten Gesamtschulen oder Regionalen Schulen bewährt hat,
3. nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheint und
4. erfolgreich eine Einführungszeit im Schulaufsichtsdienst von mindestens sechs Monaten nach näherer Weisung des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums zurückgelegt hat; wer sich im Eingangsamt seiner bisherigen Laufbahn befindet, hat eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten zurückzulegen.

Teil 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Ausnahmen

- (1) Über das Zurücklegen von Dienstzeiten für Beförderungen nach § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Über die Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet
1. bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium,
 2. bei mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oder der Dienstvorgesetzte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder, falls diese keine oberste Landesbehörde ist, der ihr übergeordneten obersten Landesbehörde.

§ 29

Übergangsregelung für die Lehrämter
an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen,
an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann bis zum 31. Juli 2009 ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch berufen werden, wer in einem von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfach ein Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule

1. a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen von mindestens sechs Semestern oder
- b) für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von mindestens acht Semestern mit einer Hochschulprüfung oder
2. a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder
- b) für das Lehramt an Realschulen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder
- c) für das Lehramt an Gymnasien mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder
- d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

und die pädagogische Zusatzausbildung von mindestens zwei Jahren mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. In den in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Fällen müssen die Bewerberinnen und Bewerber nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums eine mindestens zweijährige pädagogische oder fachliche Berufstätigkeit ausgeübt haben; Kindererziehungszeiten werden in gleichem Umfang angerechnet.

§ 30

Übergangsregelung für das Lehramt
der Fachlehrerin und des Fachlehrers mit
beratenden Aufgaben für den praktischen
Unterricht an berufsbildenden Schulen

Zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen

kann auch ernannt werden, wer als Fachlehrerin oder Fachlehrer an berufsbildenden Schulen in dem Fach Religion (§ 124 der Laufbahnverordnung in der bis zum 29. November 1994 geltenden Fassung) die Voraussetzungen des § 14 erfüllt.

§ 31

Übergangsregelung für das Lehramt
der Fachlehrerin und des Fachlehrers
an berufsbildenden Schulen

Bis zum 31. Dezember 2008 kann für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen in das Beamtenverhältnis auf Probe auch berufen werden, wer die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einer gewerblich-technischen oder hauswirtschaftlich-nahrungstechnologischen Fachrichtung bestanden hat und die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

§ 32

Übergangsregelung für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes und einer zusätzlichen Probezeit zur Studienrätin oder zum Studienrat auch ernannt werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt der Fachschullehrerin und des Fachschullehrers nach § 58 der Laufbahnverordnung in der Fassung vom 26. Juni 1971 (GVBl. S. 143) erworben hat,
2. danach mindestens fünf Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist und
3. die Prüfung von Fachschullehrerinnen und Fachschullehrern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden oder ein für dieses Lehramt geeignetes Studium gemäß § 19 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Februar 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage
(zu § 6)

Folgende Ämter brauchen nicht regelmäßig durchlaufen zu werden:

1. die nachstehenden Ämter der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A:

Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Regionalen Schule -
- als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 80 Schülerinnen und Schülern in der Grundschule -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

2. die nachstehenden Ämter der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, soweit nicht bereits ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A übersprungen wurde:

Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Regionalen Schule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Regionalen Schule -

Rektorin oder Rektor

- als gemeinsame Leiterin oder gemeinsamer Leiter einer Kooperativen Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- an einer Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Regionalen Schule -

Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -

Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 45 bis zu 90 Schülerinnen und Schülern -

Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern -
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern -

Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern -
- einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt als dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 135 Schülerinnen und Schülern -

3. das Amt Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A im Falle der Verleihung des Amtes Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A bei einem Wechsel in ein Amt im Schulaufsichtsdienst (§ 27), wenn die Beamtin oder der Beamte sich bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A befindet,

4. die Ämter der bisherigen Laufbahn beim Laufbahnwechsel in die Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes (§ 27) und

5. die Ämter, die durch eine Fußnote in der Besoldungsordnung A mit einer Amtszulage ausgestattet sind.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren der Ortsgemeinde Bann – VGH B 1/05 – gegen

1. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2004 – 7 A 11227/03.OVG –
 2. mittelbar die zugrunde liegende Rechtsvorschrift des § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes
- hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2006 folgende Entscheidung getroffen, deren Urteilsformel hiermit gemäß § 26 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), BS 1104-1, veröffentlicht wird:
1. a) § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes – LFAG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 579), ist mit Artikel 49 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 1 und 3 der Landesverfassung unvereinbar, soweit zur Festsetzung

des nach dieser Regelung zu bemessenden Leistungsansatzes die nicht kasernierten Soldaten der ausländischen Stationierungstreitkräfte im Gegensatz zu den Familien- und Zivilangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte unberücksichtigt bleiben.

- b) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2007 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.
2. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2004 – 7 A 11227/03.OVG – verletzt die Beschwerdeführerin in ihrer Selbstverwaltungs- und Finanzausstattungsgarantie gemäß Artikel 49 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 1 und 3 der Landesverfassung. Das Urteil wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.
3. Der Beschwerdeführerin sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren verursachten notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

Koblenz, den 2. März 2006
Prof. Dr. Meyer
Präsident des Verfassungsgerichtshofs